

## **Verein und Recht**

### **Mitgliederversammlungen in Corona-Zeiten**

Die Vorstände und Präsidien aller Hamburger Sportvereine und –verbände waren bzw. sind nach den Maßgaben ihrer jeweiligen Satzung verpflichtet, auch in diesem Jahr ordentliche Mitgliederversammlungen abzuhalten, also unter Beachtung aller Formen und Fristen dazu einzuladen, Anträge entgegenzunehmen oder selbst zu stellen und entsprechende Vorbereitungen zu treffen für die Durchführung der Versammlungen am jeweiligen Versammlungsort, auch unter Beachtung der zu erwartenden Mitgliederzahlen.

Was die Zeiträume angeht, in denen ordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden müssen oder sollen oder können, werden diese durch die jeweiligen Satzungen vorgegeben, z.B. im 1. Quartal, im 2. Quartal oder anders.

Soweit Mitgliederversammlungen nicht bereits im Januar oder Februar 2020 durchgeführt wurden, konnten später vorgesehene Versammlungen in Folge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr abgehalten werden auf Grund behördlicher Verbote im Zusammenhang mit der Hamburger Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung. Aktuell ist diejenige vom 30.06.2020 mit Gültigkeit ab 15.07.2020 wirksam.

War es jedenfalls bis Monatsende März 2020 rechtlich wie tatsächlich so, dass vorgesehene Mitgliederversammlungen auf absehbare Zeit nicht durchgeführt werden konnten und durften, hat sich die Rechtslage seit dem 27. März 2020 grundlegend geändert!

Mit dem **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** vom 27. März 2020 hat der Bundesgesetzgeber u.a. für Vereine ungeachtet der jeweiligen Satzungen folgendes beschlossen:

#### **§ 5**

#### **Vereine und Stiftungen**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Abs.1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.  
Damit wird im Ergebnis die Funktionsfähigkeit der Vereine bis zum Ende der Corona-bedingten Beeinträchtigungen sichergestellt unabhängig von der jeweiligen satzungsrechtlichen Regelung!

Soweit Mitgliederversammlungen / Delegiertenversammlungen etc. erforderlich sind, wird insbesondere auf die Möglichkeiten des § 5 Abs.2 Ziffern 1 und 2 hingewiesen, also auf das Recht von Mitgliedern, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilzunehmen **oder** ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung **schriftlich** abzugeben.

Seitdem gilt folgendes:

**1.**

Soweit **Wahlen** zum Vorstand eines Vereins oder Verbandes in diesem Jahr durchzuführen waren / sind, müssen keine Wahlen durchgeführt werden; diejenigen Vorstandsmitglieder, die im Amt bleiben wollen, können dieses auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers behalten bzw. weiter ausüben.

**2.**

Durch dieses Bundesgesetz sind alle Vereine und Verbände ungeachtet der Regelungen ihrer jeweiligen Satzungen dazu berechtigt, Mitgliederversammlungen entweder im Wege der elektronischen Kommunikation (digital) oder schriftliche Mitgliederversammlungen durchzuführen (§ 5 Abs.2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes).

Voraussetzung für die Wirksamkeit so gefasster Beschlüsse ist zwingend die Beteiligung sämtlicher Mitglieder, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der jeweils zu fassende Beschluss mit der erforderlichen (Satzungs-)Mehrheit gefasst wurde (§ 5 Abs.3 des Gesetzes).

Damit hat der Gesetzgeber sicherstellen wollen, dass u.a. Vereine und Verbände die für ihre Geschäftsführung notwendigen Beschlüsse fassen können, entweder digital oder schriftlich. Das gilt insbesondere für mögliche notwendige Beschlussfassungen zum Jahresabschluss 2019 und/oder des Haushaltes für das laufende Kalenderjahr.

Mittlerweile hat sich aber auch die maßgebende hamburgische Eindämmungsverordnung in Folge der kommunizierten Lockerungen derart verändert, dass auch wieder Präsenz-Mitgliederversammlungen möglich geworden sind, freilich unter strikter Beachtung der konkreten Maßgaben der

Eindämmungsverordnung hinsichtlich der Einhaltung allgemeiner Hygienevorgaben, zu erstellender Schutzkonzepte etc.

Gleichwohl wird in rechtlicher Hinsicht aktuell kein Verein oder Verband verpflichtet sein, wieder mögliche Präsenz-Versammlungen durchzuführen. Soweit die technischen Möglichkeiten innerhalb eines Vereins oder Verbandes (digital) nicht gewährleistet sind oder nur mit außerordentlichem Aufwand herstellbar, kann zur Vermeidung von Haftungsrisiken für die handelnden Vorstände nur empfohlen werden, wenigstens die Haushalte auf schriftlichem Wege beschließen zu lassen, da anderenfalls nur eine Not-Geschäftsführung möglich und zulässig wäre.

gez. RA.Claus Runge  
05.08.2020